

21. §§ 3 und 7 der Ersten Durchführungsbestimmung vom 24. Mai 1962 zur Verordnung über die Besoldung der Wehrpflichtigen für die Dauer des Dienstes in der Nationalen Volksarmee (Besoldungsverordnung) (GBl. II Nr. 40 S. 355),
22. Beschluß vom 30. Juli 1963 über Maßnahmen zur Verbesserung der Lebenslage der Werktätigen (GBl. II Nr. 69 S. 549),
23. Verordnung vom 5. September 1963 über die Erhöhung der Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (GBl. II Nr. 82 S. 639),  
Erste Durchführungsbestimmung vom 5. September 1963 zur Verordnung über die Erhöhung der Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (GBl. II Nr. 82 S. 642),
24. Dritte Verordnung vom 4. November 1965 über die Verbesserung der Renten der Bergleute (GBl. II Nr. 119 S. 803),  
Erste Durchführungsbestimmung vom 28. Juni 1966 zur Dritten Verordnung über die Verbesserung der Renten der Bergleute (GBl. II Nr. 73 S. 469),  
Zweite Durchführungsbestimmung vom 29. Mai 1967 zur Dritten Verordnung über die Verbesserung der Renten der Bergleute (GBl. II Nr. 52 S. 352),
25. Verordnung vom 24. März 1966 über die Veränderung von Bestimmungen des Rentenrechts der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (GBl. II Nr. 45 S. 289),
26. Verordnung vom 15. März 1968 über die Umrechnung und Erhöhung der Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (GBl. II Nr. 29 S. 162),  
Erste Durchführungsbestimmung vom 15. März 1968 zur Verordnung über die Umrechnung und Erhöhung der Renten der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten und der Sozialversicherung bei der Deutschen Versicherungs-Anstalt (GBl. II Nr. 29 S. 164).

**Zweite Verordnung\***  
**über die Gewährung und Berechnung von Renten**  
**der Sozialversicherung**

vom 10. Mai 1972

Zur Verwirklichung des gemeinsamen Beschlusses des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, des Bundesvorstandes des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 27. April 1972 über sozialpolitische Maßnahmen in Durchführung der auf dem VIII. Parteitag beschlossenen Hauptaufgabe des Fünfjahrplanes wird in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes folgendes verordnet:

\* (1.) VO vom 15. März 1968 (GBl. II Nr. 29 S. 135)

**§ 1**

(1) Die Mindestrenten werden wie folgt erhöht:

- |  |            |
|--|------------|
| a) Alters- und Invalidenrenten sowie Bergmannsalters-, Bergmannsinvaliden- und Bergmannsvollrenten für Rentner mit                   |            |
| weniger als 15 Arbeitsjahren   | auf 200 M  |
| 15 bis unter 25 Arbeitsjahren  | auf 210 M  |
| 25 bis unter 35 Arbeitsjahren  | auf 220 M  |
| 35 bis unter 45 Arbeitsjahren  | auf 230 M  |
| 45 und mehr Arbeitsjahren  | auf 240 M  |
| b) Unfallrenten bei einem Körperschaden von $66\frac{2}{3}$ Prozent und mehr   | auf 240 M  |
| c) Kriegsbeschädigtenrenten  | auf 240 M  |
| d) Witwen-(Witwer-) und Bergmannswitwen-(Witwer-) Renten   | auf 200 M  |
| e) Unfallwitwen-(Witwer-)Renten in Höhe von 40 Prozent des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes des Verstorbenen | auf 200 M  |
| f) Vollwaisen-, Bergmannsvollwaisen- und Unfallvoll Waisenrenten   | auf 150 M  |
| g) Halbwaisen-, Bergmannshalbwaisen- und Unfallhalbwaisenrenten  | auf 100 M. |

(2) Die Ehegattenzuschläge werden auf 75 M erhöht.

**§ 2**

(1) Hinterbliebenenrenten und Bergmannshinterbliebenenrenten, die nicht von einer nach der Verordnung vom 15. März 1968 über die Gewährung und Berechnung von Renten der Sozialversicherung (GBl. II Nr. 29 S. 135) festgesetzten Rente des Verstorbenen abgeleitet wurden, werden nach den Rechtsvorschriften des § 5 Absätze 1 und 2 der Verordnung vom 10. Mai 1972 über die Umrechnung und Erhöhung der vor dem 1. Juli 1968 festgesetzten Renten der Sozialversicherung (GBl. II Nr. 27 S. 301) neu berechnet bzw. prozentual erhöht.

(2) Beträgt der Durchschnittsverdienst für die Berechnung von Unfallrenten weniger als 250 M (z. B. Teilbeschäftigte), werden der Berechnung 250 M zugrunde gelegt.

(3) Erhielt der an den Folgen eines Arbeitsunfalles oder einer Berufskrankheit verstorbene Versicherte eine vor dem 1. Juli 1968 festgesetzte Unfallrente, sind die Unfallhinterbliebenenrenten auf der Grundlage des beitragspflichtigen monatlichen Durchschnittsverdienstes festzusetzen, den der Verstorbene, bei gleicher Tätigkeit wie zum Zeitpunkt des Unfalls, im Jahre 1968 erzielt hätte. Beträgt dieser Durchschnittsverdienst weniger als 250 M (z. B. Teilbeschäftigte), werden der Berechnung 250 M zugrunde gelegt.

(4) Der Höchstbetrag der Unterhaltsrenten an geschiedene Ehegatten wird auf 200 M erhöht.